



## Fachbereich Justiz der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen beim Bund

Oktober/November 2016

Auch im Herbst hat sich auf der „Berliner Bühne“ einiges getan:

### Bundesrat

- In seiner **949. Plenarsitzung am 14. Oktober 2016** hat sich der Bundesrat mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur **Reform des Scheinvaterregresses**, zur Rückbenennung und zur Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes beschäftigt und keine Einwendungen erhoben. In Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 24.02.2015 - 1 BvR 472/14), wonach der Anspruch eines sog. Scheinvaters gegen die Mutter auf Auskunft über die Person des mutmaßlichen leiblichen Vaters einer gesetzlichen Grundlage bedarf, sieht der Gesetzentwurf einen solchen **gesetzlichen Auskunftsanspruch** vor, damit der Scheinvater, der im Rahmen des Vaterschaftsfeststellungsverfahrens nicht antragsberechtigt ist, einen **Regressanspruch** aus übergegangenem Recht **gegen den leiblichen Vater** durchsetzen kann. Um dem familienrechtlichen Gesichtspunkt des „gelebten Familienlebens“ Rechnung zu tragen, soll der Regressanspruch auf den Zeitraum **von zwei Jahren** vor Einleitung des Vaterschaftsanfechtungsverfahrens bis zum Verfahrensabschluss **beschränkt** werden. Zweites, davon unabhängiges Regelungsziel des Entwurfs ist die gesetzlich implementierte Möglichkeit der sog. **Rückbenennung**. Danach soll ein volljähriges Kind, das den Namen eines Stiefelternteils trägt, bei Auflösung der Einbenennungsehe die Möglichkeit der Rückbenennung (**Wiederannahme des Geburtsnamens**) erhalten. Ferner bestimmt der Gesetzentwurf das **Bundesamt für Justiz als national zuständige Behörde** im Sinne des Europäischen Übereinkommens vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern. Nach dem für Deutschland am 01. Juli 2015 in Kraft getretenen Übereinkommen arbeiten die Vertragsstaaten bei

Kindesadoptionen mit Auslandsbezug zusammen. Im Interesse einer zeitnahen und bestmöglichen Zusammenarbeit erfordert das Übereinkommen die Bestimmung einer nationalen Behörde. Wann sich der deutsche Bundestag mit dem Entwurf befassen wird, ist derzeit ungewiss.

- Ebenfalls am 14. Oktober 2016 hat sich das Bundesratsplenum mit dem Gesetzentwurf **zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge und in Fürsorgeangelegenheiten** beschäftigt, den Nordrhein-Westfalen zusammen mit andern Bundesländern eingebracht hat. Da Ehegatten/Lebenspartner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft nach geltendem Recht für ihren nicht mehr selbst handlungsfähigen Partner weder Entscheidungen über medizinische Behandlungen treffen noch ihn im Rechtsverkehr vertreten können, solange sie nicht als rechtlicher Betreuer bestellt oder durch eine Vorsorgevollmacht insoweit wirksam bevollmächtigt sind, soll für den **Bereich der Gesundheitsvorsorge sowie in der Fürsorge dienenden Angelegenheiten** eine **gesetzliche Bevollmächtigungsfiktion** geschaffen werden. Danach gilt der Ehegatte oder Lebenspartner als vorsorgebevollmächtigt, es sei denn, der Vertretene hat im Rahmen einer ausdrücklichen Vorsorgevollmacht etwas anderes bestimmt oder einen entgegenstehenden Willen geäußert, wobei dieser als Widerspruch in das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eingetragen werden kann. Der Ehegatte oder Lebenspartner soll im Rahmen der fiktiven Vorsorgebevollmächtigung denselben Bedingungen unterliegen wie ein (ausdrücklich) Vorsorgebevollmächtigter. Der **Bundesrat** hat gegen den Entwurf **keine Einwendungen erhoben**. Die Vorlage ist bereits dem Deutschen Bundestag zur Beratung zugeleitet. Wann dieser sich damit befassen wird, ist derzeit ungewiss.
- Ferner hat sich der Bundesrat in seiner 949. Plenarsitzung am 14. Oktober 2016 mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur **Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren – EMöGG)** beschäftigt. Vor dem **Hintergrund** einer im Rahmen des „**NSU-Prozesses**“ aufgekommenen **Diskussion** um die **Zulässigkeit von Bild- und Tonübertragungen** aus der **Hauptverhandlung** sieht der GE auf Grundlage der Vorschläge einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, zum einen **eine Lockerung des bisherigen Verbots der**

**Medienübertragung** aus der Gerichtsverhandlung vor, zum anderen verankert er durch eine Neufassung des § 186 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) **Verbesserungen für Personen mit Sprach- und Hörbehinderungen bei der Inanspruchnahme von Kommunikationshilfen** in gerichtlichen Verfahren. Diese sollen nicht wie bisher lediglich in der Hauptverhandlung, sondern im gesamten gerichtlichen Verfahren Übersetzungshilfen, einschließlich eines Dolmetschers, bewilligt bekommen. **Schwerpunkt des Entwurfs** ist die Änderung des § 169 GVG zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit durch

- **Zulassung der Tonübertragung** der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Entscheidungsverkündung **in einen Arbeitsraum für Medienvertreter** (§ 169 Absatz 1 Sätze 3-5 GVG-E)
- **Zulassung einer audiovisuellen Dokumentation von Gerichtsverfahren von herausragender zeitgenössischer Bedeutung** (§ 169 Absatz 2 GVG-E)
- **Eröffnung der Möglichkeit für die obersten Bundesgerichte, die Verkündung** ihrer Entscheidungen künftig von den Medien **übertragen zu lassen** (§ 169 Absatz 3 GVG-E).

Der **Bundesrat hat** zu dem Gesetzentwurf eine **Stellungnahme beschlossen**. Diese betrifft **a)** die Einschränkung, dass eine Tonübertragung der Hauptverhandlung in einen Arbeitsraum für Medienvertreter nur dann zugelassen werden soll, „wenn zu erwarten ist, dass im Sitzungssaal ausreichende Plätze nicht mehr vorhanden sein werden; **b)** ferner sollen die Einschränkungs-/Beendigungsmöglichkeiten von Medienübertragung, gerichtsinterner Übertragung und audiovisuelle Dokumentation einem einheitlichen gesetzlichen Regelungsregime unterworfen werden; **c)** ferner bittet der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit der Zugriff auf Ton- und Filmaufnahmen zu anderen als historischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie vor Ablauf großzügiger Schonfristen bundeseinheitlich ausgeschlossen werden kann; **d)** auch bittet der Bundesrat um Prüfung, ob eine klarstellende Regelung zur Abwesenheit der ehrenamtlichen Richter bei Anberaumung eines besonderen Verkündungstermins durch das Bundessozialgericht zwecks Verkündung eines Urteils nach Zulassung einer Medienübertragung erforderlich ist; **e)** außerdem fordert der Bundesrat eine Regelung, wonach die notwendigen Kosten für die Hinzuziehung eines Gebärdendolmetschers von dem zur Kostentragung verurteilten Prozessgegner hör- und sprachbehinderter Menschen erhoben werden können.

Die Vorlage ist dem **Deutschen Bundestag bereits zugeleitet**. Wann er sich damit befassen wird, ist derzeit ungewiss.

- In seiner **951. Plenarsitzung am 25. November 2016** hat der Bundesrat sich mit dem **Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung eines Elektronischen Urkundearchivs bei der Bundesnotarkammer** befasst und eine **Stellungnahme beschlossen**, die im Wesentlichen mit redaktionellen und klarstellenden Hinweisen, aber auch den Umgang mit qualifizierten Zertifikaten betrifft.

Wann sich der Deutsche Bundestag damit befassen wird, ist derzeit ungewiss.

## **Bundestag**

- In seiner 196. Plenarsitzung am 20. Oktober 2016 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf der Bundesregierung in die Beratungen seiner Ausschüsse unter Federführung des Rechtsausschusses überwiesen. Kernpunkt des Gesetzentwurfs ist die Umgestaltung des § 238 Abs. 1 StGB. Der **Tatbestand ist derzeit nur dann erfüllt**, wenn die Tat eine **schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers verursacht** hat. Damit wird die Strafbarkeit weder von der Handlung des Täters noch von deren Qualität abhängig gemacht, sondern allein davon, ob und wie das Opfer auf diese Handlung reagiert. Strafrechtlicher Schutz ist daher bislang allenfalls dann zu erlangen, wenn das Opfer sein gewöhnliches Verhalten ändert und sich damit dem Druck des Täters unterwirft. Der oder die Betroffene müsste dazu typischerweise z.B. seinen Wohnort oder die Arbeitsstelle gewechselt haben. Derzeit führen nur ein bis zwei Prozent der Anzeigen nach § 238 StGB zu einer Verurteilung, da kaum ein Stalking-Opfer gerichtsfest nachweisen kann, dass "seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt" wurde, wie es das Gesetz für eine Strafbarkeit der Tat voraussetzt. Die Bundesregierung schlägt daher vor, dass es für die Strafbarkeit ausreichen soll, wenn eine Tat „geeignet ist“, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen. Der **Entwurf gestaltet den Tatbestand des § 238 Absatz 1 StGB in ein potentes Gefährdungsdelikt (Eignungsdelikt)** um, für dessen **Verwirklichung** es nunmehr **ausreichen soll**, dass die **Handlung des Täters objektiv dazu geeignet ist, beim Betroffenen eine gravierende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung herbeizuführen**. Ein **tatsächlicher Erfolgseintritt** ist zur **Ahndung nicht länger notwendig**.

Maßgeblich soll nach dem Entwurf eine Einschätzung der **objektiven Geeignetheit der Tat zur Herbeiführung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensumstände beim Opfer** sein. Dieser objektivierbare Maßstab gewährleiste – so die Entwurfsbegründung - auch in Zukunft die gebotene Bestimmtheit und Begrenzung des Tatbestandes. Um einer zu weit gehenden Strafbarkeit vorzubeugen, soll die **Generalklausel des § 238 Absatz 1 Nummer 5 StGB gestrichen** werden. Im geltenden Gesetz sind vier typische Verhaltensweisen aufgeführt, die zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen führen, und in einem fünften Punkt heißt es dann, dass sich ebenfalls strafbar macht, wer „eine andere vergleichbare Handlung vornimmt“. Diese Generalklausel ist umstritten, weil Zweifel bestehen, ob sie Verfassungsgebot der Bestimmtheit von Strafnormen genügt. Flankierend ist zur Stärkung des Opferschutzes die **Streichung der Nachstellung aus dem Katalog der Privatklagedelikte** (§ 374 Absatz 1 Nummer 5 Alternative 1 StPO) und die **Einführung der gerichtlichen Bestätigung von in Gewaltschutzverfahren geschlossenen Vergleichen** sowie die **Erweiterung des § 4 GewSchG (Gewaltschutzgesetz) auf Verstöße gegen Verpflichtungen aus einem gerichtlich bestätigten Vergleich** vorgesehen.

Zu dem Gesetzentwurf hat am **09. November 2016** eine **öffentliche Anhörung** vor dem Rechtsausschuss des deutschen Bundestages unter Beteiligung von **sieben Sachverständigen** stattgefunden. Die Umwandlung von einem „Erfolgsdelikt“ zu einem „Eignungsdelikt“ begrüßten fast alle Teilnehmer der Anhörung. Lediglich die **ehemalige Leitende Oberstaatsanwältin Birgit Cirullies** bezweifelte die erhoffte Wirkung der Umwandlung in ein Eignungsdelikt. Auch die Eignung betreffe immer ein besonderes bzw. konkretes Opfer. Letztlich hänge die Entscheidung eines Richters davon ab, ob dieses konkrete Opfer leicht oder schwer zu beeindrucken sei. Cirullies schlug daher vor, es **beim Erfolgsdelikt zu belassen, aber** das Wort „**Lebensgestaltung**“ – das auf eine aktives Tun/Verändern des Opfers Bezug nehme – **durch das Wort „Lebensverhältnisse“ zu ersetzen** und dadurch die Schwelle der Strafbarkeit zu senken. Allerdings – so räumte sie ein – könne man Zweifel an der ausreichenden Bestimmtheit des Begriffs der „Lebensverhältnisse“ hegen. Insoweit sei der Gesetzgeber bei der Findung einer etwaigen anderen Formulierung gefordert.

Zur Frage der (ersatzlosen) **Streichung des Auffangtatbestandes in § 238**

**Abs. 1 Nr. 5 StGB** gingen die Meinungen auseinander: Der **Bamberger Generalstaatsanwalt Thomas Janovsky** sah keine verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot, ebenso nicht **Roswitha Müller-Piepenkötter (Bundesvorsitzende Weißer Ring e.V.)**. Diese verwies darauf, dass das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach entschieden habe, dass der Gesetzgeber im Strafrecht mit offenen Begriffen arbeiten dürfe, „um der Vielgestaltigkeit des Lebens Herr zu werden“. Demgegenüber hielten die Sachverständigen **Sandra Cegla** (SOS-Stalking, Kriminalkommissarin a.D., Berlin), **Birgit Cirullies**, **Dr. Leonie Steinle (Bund Deutscher Juristinnen - djB)** und **Gül Pinar (Deutscher Anwaltverein - DAV)** die Vorschrift für **sehr unbestimmt** und damit für verfassungsrechtlich bedenklich, sprachen sich aber letztlich im Hinblick auf die Gefahr von **Strafbarkeitslücken** für deren Beibehaltung aus. Cirullies bemerkte, es sei die Aufgabe des Gesetzgebers, insofern eine ausreichend bestimmte Formulierung zu finden. **Dr. Leonie Steinle** (djB) präferierte im Gegensatz dazu, die Aufnahme weiterer „Stalking-typischer Handlungen“ in den Katalog der Nummer 1 – 4 bzw. die Einführung einer neuen Nummer 5 des Absatz 1 des § 238 StGB.

Auch zur **Frage** einer etwaigen **Streichung** des § 238 StGB aus dem Katalog der **Privatklagedelikte** gingen die Expertenmeinungen auseinander: Letztlich sprachen sich einige Experten für die Streichung aus, da den Opfern dadurch eine belastende Hürde genommen würde, als die sie die Möglichkeit der Privatklage empfänden.

**Dr. Leonie Steinle** (djB) regte ferner an, das **Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung** auch für **Stalking-Opfer** und bei Verstößen gegen gerichtliche Vergleiche einzuführen, und zwar **nach gerichtlicher Prüfung im Einzelfall**. Diesem letzten Vorschlag schlossen sich sämtliche Sachverständige ausdrücklich an. Auch sei es erforderlich – so Steinle weiter – das **Fachpersonal der Justiz, Staatsanwaltschaft und Polizei** besonders für den sensiblen Umgang mit Stalking-Opfern **zu schulen**.

Die Sachverständige **Sandra Cegla** (SOS-Stalking) sprach sich ferner dafür aus, auch **nahe Angehörige** des Stalking-Opfers „in den Schutzbereich des § 238 StGB **einzubezieh**en“, da diese häufig von den Stalking-Handlungen auch massiv betroffen seien.

Die Sachverständige **Gül Pinar** (DAV) verfolgte insgesamt einen anderen Ansatz: Sie präferierte statt einer Änderung des § 238 StGB eine **Erweiterung des Gewaltschutzgesetzes**. Dieses habe sich seit 2002 bewährt und ermögliche einen schnelleren und effektiveren Schutz der Betroffenen, insbesondere sei keine aufwändige Beweisaufnahme erforderlich, sondern es

reiche die Glaubhaftmachung. Dem schloss sich **Beate M. Köhler** (Beraterin beim FRIEDA-Frauenprojekt Berlin) aus ihrer praktischen Erfahrung ausdrücklich an: Eine Erweiterung des Gewaltschutzgesetzes halte sie für „sehr sinnvoll“.

Das Ergebnis der Ausschussberatungen im Bundestag bleibt abzuwarten.

- Gleichfalls in seiner 196. Sitzung am 20. Oktober 2016 hat der Deutsche Bundestag das **Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarates vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus**, das auf einen Entwurf der Bundesregierung zurückgeht, in 2./3. Lesung beschlossen. Das **Gesetz dient der Umsetzung** des in seinem Titel näher bezeichneten **Übereinkommens des Europarates**. Es ist das **erste internationale Übereinkommen**, das **sowohl die Prävention und die Kontrolle von Geldwäsche als auch** die damit zusammenhängende **Finanzierung des Terrorismus** abdeckt. Im Gegensatz zum Vorgängerabkommen, das bislang nur die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Geldwäschetaten abdeckt, **weitet dieses Übereinkommen die bestehenden Vereinbarungen über die Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten aus und ergänzt sie um einige Maßnahmen und Instrumente. Wesentliche Neuerung die Erstreckung des kompletten Rechtsregimes der Geldwäsche auf Handlungen, die der Finanzierung des Terrorismus dienen.** Eine **Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit und der Effizienz der Geldwäschebekämpfung** verspricht man sich in praxi insbesondere von **dem sog. dualen Modell**. Dieses lässt dem ersuchten Vertragsstaat die Wahlmöglichkeit, entweder eine ausländische Einziehungsentscheidung zu vollstrecken oder selbst im Wege der Einziehung tätig zu werden. Das hat den **Vorzug**, dass der **Erlös komplett von dem ersuchten Staat vereinnahmt werden kann**. Diese Regelung hat sich im Bereich der Bekämpfung des internationalen Drogenhandels seit geraumer Zeit bestens bewährt.

Der Bundesrat hatte im 1. Durchgang bereits am 08. Juli 2016 beschlossen, keine Einwendungen zu erheben. Im 2. Durchgang stimmte der Bundesrat dem Gesetz am 25. November 2016 zu.

Das Gesetz wird am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

- Ebenfalls in seiner 196. Plenarsitzung hat der Deutsche Bundestag *das Gesetz zu dem Strafrechtsübereinkommen des Europarates vom 27. Januar 1999 über Korruption und dem Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zu dem Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption* in 2./3. Lesung **beschlossen**. Das **Gesetz dient der Umsetzung zweier Rechtsinstrumente des Europarates**. Das **Strafrechtsübereinkommen über Korruption** legt für seine Vertragsstaaten **korruptionsrechtliche Mindeststandards** fest. Es enthält insbesondere Vorgaben zur Strafbarkeit der Bestechlichkeit und Bestechung von in- und ausländischen Amtsträgern und Abgeordneten und im privaten Sektor, aber auch zur missbräuchlichen Einflussnahme, zur Geldwäsche, zu Zuwiderhandlungen gegen Buchführungsvorschriften, zum Strafanwendungsrecht, zur Verantwortlichkeit juristischer Personen und zum Zeugenschutz. Zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Korruptionsbekämpfung sind ferner Vorgaben zur Rechtshilfe, zum Auslieferungsrecht und zum Informationsaustausch vorgesehen. **Das Zusatzprotokoll zu dem Strafrechtsübereinkommen** ergänzt das Übereinkommen um **strafrechtliche Vorgaben** zur Bestechlichkeit und Bestechung von in- und ausländischen Schiedsrichtern sowie in- und ausländischen Geschworenen und Schöffen.

Der Bundesrat hatte bereits im 1. Durchgang am 08. Juli 2016 beschlossen, keine Einwendungen zu erheben. Im 2. Durchgang ließ er das Gesetz am 25. November 2016 ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren. Es wird am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

## **Veranstaltungen in der Landesvertretung**

- Am **03. Oktober 2016** fand ein besonderer Termin in der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, der Botschaft des Westens in Berlin, statt. Am **Vorabend der Ordensverleihung durch Bundespräsident Joachim Gauck** anlässlich des „Tags der Deutschen Einheit“ im Schloss Bellevue gab der Bevollmächtigte des Landes Nordrhein-Westfalen, Volker Meier, ein festliches Abendessen für die beiden auszuzeichnenden Landeskinder, **Bernhard Döveling** und **Wolfgang Grenz**. Beide zeichnet ihr herausragendes Engagement aus. Bernhard Döveling setzt sich besonders mit dem Deutschen Roten Kreuz für Flüchtlinge ein, unter anderem in der UNO-Flüchtlingshilfe und bei Pro Asyl, auch war er maßgeblich an der Gründung des Behandlungszentrums für Folteropfer in Berlin beteiligt. Wolfgang Grenz, ein Mitbegründer von Pro Asyl und ehemaliges Vorstandsmitglied der UNO-



Flüchtlingshilfe, engagierte sich – zuletzt als Generalsekretär - nicht nur bei Amnesty International, sondern setzte sich u.a. für die Aufnahme des Flüchtlingsschutzes in die Menschenrechte ein.

- Am Abend des **10. Oktober 2016** lautete im Rahmen der „**Ruhrgebietswoche**“ das Motto in der Landesvertretung **„Integration im Schmelztiegel Ruhrgebiet – Hier funktioniert, worüber andere reden!“** Moderator **Jörg Thadeusz** führte das Publikum durch einen unterhaltsamen Abend mit **Seyhan Savas-Palberg** von den Kulturmittlern bei der Thyssen Krupp Steel Europe AG, **Zeynep Babadagi-Hardt**, der Betreiberin eines interkulturellen Pflegedienstes in Duisburg, sowie dem Beigeordneten der Stadt Essen, **Andreas Bomheuer**. Nicht immer konfliktfrei, aber zumeist pragmatisch haben die Menschen im Ruhrgebiet die seit nahezu 250 Jahren andauernde Zuwanderung erlebt – darüber herrschte Einigkeit. **Sulaiman Masomi**, Poetry Slammer „mit afghanischen Migrationshintergrund“ meldete sich sodann mit den ihm so eigenen bitterbösen Texten zu Wort und forderte das Publikum wortgewaltig auf, nicht von Äußerlichkeiten auf innere Überzeugungen zu schließen.
- Unter dem Motto **„Ach wie gut, dass niemand weiß...“** vergnügten sich am **11. November 2016** zwei Kindergruppen aus der Kita am Holsteiner Ufer sowie aus der City-Grundschule Mitte in der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen. Im Rahmen der **27. Berliner Märchentage**, an denen in diesem Jahr etwa 300 Institutionen mit ca. 800 Veranstaltungen teilnahmen, erfuhren die Kinder von der Referentin für Fachpolitik "Innovation, Wissenschaft und Forschung“ und „Medien“, **Chloé Frenzel**, die Bedeutung des Kürzels „NRW“, was es mit dem Pferd, dem Fluss und der Rose auf der Flagge auf sich hat und was um 11.11 Uhr am 11. November in Köln passiert. Anschließend genossen die Kleinen im Märchenland der Gebrüder Grimm eine gelungene Aufführung von „Rumpelstilzchen“, wunderbar in Szene gesetzt von **Andreas Blaschke** und seinem Figurentheater Köln.
- **Weitere Informationen finden Sie auf**  
<http://www.mbem.nrw.de/landesvertretungen/berlin/newsletter.html>